

**Satzung**  
**für das Jugendamt der Stadt Hattingen**  
**vom 08. Juli 1994**  
**in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2005**

**§ 1**  
**Aufbau des Jugendamtes**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 2**  
**Zuständigkeit des Jugendamtes**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Hattingen zuständig.

**§ 3**  
**Aufgaben des Jugendamtes**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

**§ 4**  
**Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Die Anzahl der beratenden Mitglieder richtet sich nach Absatz 3.

- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 KJHG (Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder von ihr gewählten Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder ein/e von ihr/ihm bestellte/r Vertreterin/Vertreter;
- b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren Vertretung;
- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts Essen bestellt wird;
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Agentur für Arbeit, die/der von der zuständigen Agentur für Arbeit in Hagen bestellt wird;
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung Arnsberg bestellt wird;
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Landrätin/dem Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
- g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche; sie werden von der zuständigen Stelle der jeweiligen Kirche bestellt;
- h) weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO gewählt werden, insbesondere
  - die Leiterin/der Leiter der Berufskollegs des Ennepe-Ruhr-Kreises in Hattingen;
  - ein/e sachkundige/r Einwohner/in;
- i) zwei vom Jugendparlament bestimmte Vertreter/innen.

Für die Mitglieder c) bis i) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

## **§ 5**

### **Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der von der Stadtverordnetenversammlung gefaßten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an die Stadtverordnetenversammlung Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
  - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
  - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
  
2. Die Entscheidung über
  - a) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
  - b) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
  - c) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK -),
  - d) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 GTK),
  - e) die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden,
  - f) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 3 GTK,
  - g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen/Jugendschöffen,
  
3. Die Vorbereitung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
  
4. Die Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

## **§ 6**

### **Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seine/n ihre/n Stellvertreter/in.

**§ 7**  
**Eingliederung der Verwaltung des Jugendamtes**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

**§ 8\*)**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 17.10.1994 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Hattingen vom 30.01.1970 außer Kraft.

\*) betrifft die Satzung vom 08.07.1994